

Vereinsatzung

Nürtingen, den 29.10.2003

Änderungen vom 31.10.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Jugendabteilung des FV 09 Nürtingen e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen einzutragen. Sitz des Vereins ist Nürtingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendabteilung des FV 09 Nürtingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jedes Vereinsmitglied bzw. Person sein, die Interesse an dieser Tätigkeit zeigt. Wer Mitglied werden will, muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu bejahen und aktiv zu unterstützen. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Stimmberechtigte jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet – durch Tod – durch Austritt – durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (5) Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12..

§ 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern.
- (2) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (4) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 9 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 26 a ESt gewährt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands und den jährlichen Kassenbericht des Kassenwarts
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die Wahl des Vorstands, die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, sonstige Anträge.
- (2) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentliche und jugendliche Mitglieder, die Mitgliederversammlung findet im Oktober des Kalenderjahres statt. Termin der Versammlung wird veröffentlicht.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.
- (6) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.
- (7) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins folgender Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken zu verwenden hat: FV 09 Nürtingen e.V. mit Sitz in Nürtingen. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.